



## Bescheid über die Notifizierung als Untersuchungsstelle nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG)

(Az.: 61.1.20/10-034 vom 02.03.2021)

### 1. Der Untersuchungsstelle

**SEWA Laborbetriebsgesellschaft mbH**  
**Lichtstraße 3**  
**45127 Essen**

wird gemäß § 25 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit dem RdErl. des MUNLV vom 27.08.2015 IV 3-910.01, die jederzeit widerrufbare Notifizierung (Zulassung) als Untersuchungsstelle erteilt.

### 2. Die Notifizierung erstreckt sich auf die folgenden Teilbereiche:

- Teilbereich A-1 Probenahme und Probenverteilung für Abfall
- Teilbereich A-2 Probenaufbereitung allgemeine Parameter für Abfall
- Teilbereich A-3 Elementanalytik für Abfall
- Teilbereich A-4 Gruppen- und Summenparameter für Abfall
- Teilbereich A-5 Organische Einzelstoffe für Abfall
- Teilbereich A-6 Biologische Abbaubarkeit für Abfall
- Teilbereich A-9 Zusätzliche Parameter für Abfall
  
- Teilbereich B-1 Probenahme und allg. Kenngrößen für Sickerwasser
- Teilbereich B-2 Fotometrie, Ionenchromatographie, Maßanalyse für Sickerwasser
- Teilbereich B-3 Elementanalytik für Sickerwasser
- Teilbereich B-4 Zusätzliche Parameter für Sickerwasser
  
- Teilbereich C-1 Probenahme und allg. Kenngrößen für Grund- und Oberflächenwasser
- Teilbereich C-2 Fotometrie, Ionenchromatographie, Maßanalyse Grund- und Oberflächenwasser
- Teilbereich C-3 Elementanalytik für Grund- und Oberflächenwasser
- Teilbereich C-4 Zusätzliche Parameter für Grund- und Oberflächenwasser

In der Anlage „Verzeichnis der Untersuchungsverfahren“ sind ferner die Standorte den dort angegebenen Analysenverfahren aufgelistet.

Sie ist befristet bis zum **02.03.2026**.

*Hinweis:* Wird eine Verlängerung gewünscht, so ist ein Antrag auf erneute Zulassung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen

